

**AntragstellerIn:**

Name/Fachbereich/Gruppe  
Hochschulpolitisches Referat

**Antragsinhalt:**

Die Vollversammlung möge beschließen,  
eine universitätsweite, einheitliche Regelung der Attestabgabe zum Rücktritt von Prüfungen durch den Senat zu erwirken. Eine Symptomangabe ist dabei kategorisch auszuschließen. Bei Studierenden mit Kindern sollen grundsätzlich auch Atteste des erkrankten Kindes anerkannt werden.

**Begründung:**

Die Regelung zum Rücktritt von Prüfungen wird an den unterschiedlichen Prüfungsämtern unterschiedlich geregelt. Dabei fordert bspw. die Gemeinsame Kommission eine Symptomangabe auf Attesten. Je nach Symptomen soll dabei festgestellt werden, ob der\*die Studierende fähig ist, die Prüfung abzulegen oder nicht. Diese Regelung ist aus mehreren Gründen unhaltbar:

1. Eine Angabe der Symptome verstößt gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Rücktritt von einer Prüfung stellt unseres Erachtens nach keinen Grund dar, die ärztliche Schweigepflicht aufzuheben. Sensible Daten wie Symptome sind Privatsache.
2. In der Regel können Studierende besser als das Prüfungsamt darüber urteilen, ob sie prüfungsfähig sind oder nicht. Durch die aktuelle Regelung kann das Prüfungsamt Studierende zum Prüfungsantritt zwingen, wodurch ein höheres Risiko entsteht, die Prüfung nicht oder wesentlich schlechter zu bestehen, als im Falle völliger Gesundheit.
3. Die Angabe von Symptomen kann, gerade bei psychischen Erkrankungen, zu Stigmatisierungen führen. Bei der bestehenden Pflicht zur Angabe von Symptomen erhöht dies die Hemmschwelle, von Prüfungen zurückzutreten.
4. Studierende mit Kindern können ihre erkrankten Kinder nicht immer anderweitig betreuen lassen. Für sie sollte auch das Attest des Kindes als Rücktrittsgrund anerkannt werden.

**Hinweis:**

Zu diesem Antrag liegt eine Empfehlung der nicht-beschlussfähigen Vollversammlung vom 13.12.2017 vor.  
Das Votum der Vollversammlung lautet auf **Annahme**.